

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Ausscheidensregelungen in Gesellschaftsverträgen
 - Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Berufsausübungsgemeinschaft
 - Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
-

Ausscheidensregelungen in Gesellschaftsverträgen

*Von Joachim Messner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht*

Gesellschaftsverträge für Berufsausübungsgemeinschaften bedürfen der Schriftform und sind von allen Gesellschaftern auch zu unterzeichnen, weil die Zulassungsausschüsse die gesellschaftsvertraglichen Regelungen zwischen den Gesellschaftern von Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ prüfen, ob und inwieweit die entsprechenden vertragsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Wenn seit Gründung einer BAG oder eines MVZ fünf oder zehn Jahre verstrichen sind, lohnt sich ein Blick in den Gesellschaftsvertrag. Das ist wie bei Testamenten. Bei Testamenten sollten Sie regelmäßig nachlesen, ob denn das wirklich noch ihr letzter Wille ist, den sie Ihren Erben auf den Weg geben wollen.

Wie würden Sie folgenden Fall lösen, der mir vor zwei Monaten vorgetragen wurde?

Zwei Internisten arbeiten seit mehr als zehn Jahren zusammen. Ein Internist ist 65 Jahre alt, der andere Internist ist 62 Jahre alt. Wegen einer geänderten Lebensplanung will der 62-jährige Internist aus der Gesellschaft ausscheiden und eine ordentliche Abfindung für seinen Gesellschaftsanteil kassieren.

Beide Internisten haben versucht, sich hinsichtlich der Übernahme des Gesellschaftsanteils des jüngeren Kollegen zu einigen. Der ältere Partner hatte kein Interesse, sich noch übermäßig zu verschulden, war aber bereit, eine angemessene Abfindung an den ausscheidenden Partner zu bezahlen. Die beiden Gesellschafter konnten sich nicht einigen.

In der Praxis ist ein Weiterbildungsassistent (35 Jahre alt) beschäftigt, der interessiert ist, den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters zu übernehmen. Wegen unterschiedlicher Preisvorstellungen sind jedoch die Übernahmeverhandlungen mit dem Assistenten gescheitert.

Jetzt will der Junior wieder mit dem Senior ins Gespräch kommen und ihm seinen Gesellschaftsanteil zum Kauf anbieten. Der Senior hat mittlerweile kein Interesse mehr, weil er gerne mit dem Weiterbildungsassistenten als Partner weitergearbeitet hätte. Dieser hat nun aus Verärgerung über den Junior seinen Arbeitsvertrag gekündigt und wird in einer anderen Praxis als Partner einsteigen.

Die Besonderheit in diesem Fall ist, dass jeder Gesellschafter im Falle einer Kündigung durch den anderen Gesellschafter ein Nachkündigungsrecht hat mit der Folge, dass die Gesellschaft aufgelöst wird. Solche Nachkündigungen sind in solchen Konstellationen

tionen sinnvoll, wenn die Altersdifferenz der Gesellschafter, wie im vorliegenden Fall, nicht sehr groß ist. Es soll verhindert werden, dass ein älterer Gesellschafter gezwungen werden kann den Gesellschaftsanteil des anderen Gesellschafters zu übernehmen.

Die Folge von Nachkündigungen sind in der Regel die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Da der Partner schon angekündigt hat, den Gesellschaftsanteil des jüngeren Partners nicht übernehmen zu wollen, hat der jüngere Partner nunmehr ein Verwertungsproblem hinsichtlich der Übertragung seines Gesellschaftsanteils.

Wie lassen sich solche Konstellationen lösen?

Solche Konstellationen lassen sich nur im Einvernehmen der Gesellschafter mit etwaigen Nachfolgern lösen. Nur auf Grundlage von gesellschaftsvertraglichen Regelungen lässt sich eine angemessene wirtschaftliche Verwertung eines Gesellschaftsanteils in einer solchen Konstellation nicht erreichen. Möglicherweise ist es sinnvoll, einen neutralen Berater zu befragen.

Die Kollegen könnten vereinbaren, am Praxisstandort eine Praxisgemeinschaft zu führen, damit im Außenverhältnis zwei Einzelpraxen bestehen, die dann jeder getrennt veräußern kann.

Das faktische Problem besteht darin, dass in solchen Konstellationen in der Regel die Kaufpreise für solche Praxen erheblich unter dem Marktwert liegen, wenn nicht die Übertragung an einen angestellten Facharzt in der Einzelpraxis gut vorbereitet wurde und der verbleibende Partner mit dem Vorgehen

einverstanden ist. Diese Handlungsoption kostet sehr viel Zeit und erfordert eine Umstellung hinsichtlich des Mietvertrags, Kosten- und Angestelltenstruktur.

Unsere Empfehlung:

Bitte prüfen Sie ihre Gesellschaftsverträge regelmäßig bspw. alle fünf Jahre. Wie bei Testamenten einfach nachlesen, ob die ursprünglichen Regelungen noch dem zeitlich aktuellen Stand entsprechen. Im Zweifel die Gesellschaftsverträge anpassen.

Zudem sollten Sie sich bei dieser Gelegenheit die Frage stellen, wie sich die Praxis in den nächsten 5 Jahren weiterentwickeln soll. Auch dann könnte es einen Anpassungsbedarf geben. Verträge sind immer die Folge von unternehmerischen Überlegungen und Handlungen und nicht die Voraussetzung.

Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Berufsausübungsgemeinschaft Wie kann das Ausscheiden aus einer Berufsausübungsgemeinschaft gut gestaltet werden?

*Von Joachim Messner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht*

Vor vier Wochen kam ein Orthopäde zu uns und bat uns, schriftliche Ausscheidensvereinbarungen mit seinen drei verbleibenden Kollegen aus der Berufsausübungsgemeinschaft zu überprüfen. Der Kollege ist Gründungs- und Seniorpartner der Berufsausübungsgemeinschaft, gerade 65 Jahre alt geworden und erwartet jetzt monatliche Zahlungen vom Versorgungswerk.

Vor einem Jahr hat er seinen Wunsch, aus der BAG auszuschcheiden, seinen drei Kollegen mitgeteilt. Alle

drei waren bereit, seinen Gesellschaftsanteil zu einem angemessenen Kaufpreis zu übernehmen. Gleichzeitig hat der Senior seine Bereitschaft erklärt, bis zu seinem 70. Lebensjahr, also noch fünf Jahre, in der Praxis als angestellter Facharzt weiterzuarbeiten.

Diese Konstellation ist eigentlich für die verbleibenden Kollegen optimal. Der Kaufpreis war vernünftig kalkuliert und vereinbart. Jeder der drei verbleibenden Kollegen sollte einen Anteil des Wertes des Seniorpartners übernehmen und seinen Anteil aufstocken. Ein neuer Mitgesellschafter, der an die Stelle des Seniors treten konnte, war von den verbleibenden Gesellschaftern nicht gewünscht. Die Kosten des Angestelltenvertrages des Seniors betrug ungefähr die Hälfte des Betrages, den er als Gewinnanteil erhalten hatte.

Alle Voraussetzungen stimmten. Die Kollegen einigten sich mündlich auf die Höhe des Abfindungsbetrages und die Höhe der monatlichen Vergütung im Angestelltenvertrag.

Die Vertragsentwürfe lagen auf dem Tisch, waren allerdings noch nicht unterschrieben. Die vier Kollegen hatten (leider) schon vor 4 Monaten beim Zulassungsausschuss die Umwandlung des Vertragsarztsitzes in einen Angestelltenitz und Beschäftigung in der BAG als angestellter Facharzt beantragt. Die Bescheide sind mittlerweile bestandskräftig geworden.

Vor Unterzeichnung der Verträge haben nun die drei Kollegen Bedenken hinsichtlich der Übernahme des Gesellschaftsanteils. Sie wollen wegen der gestiegenen Zinsen die mündlich vereinbarte Abfindungszah-

lung an den Seniorpartner nicht bezahlen. Sie nutzen die Situation aus, um nachzuverhandeln.

Was ist zu tun?

Die Situation ist sowohl für den ausscheidenden Gesellschafter als auch für den in der Praxis verbleibenden Gesellschafter mehr als unangenehm. Im Gesellschaftsvertrag war vereinbart worden, dass ein ausscheidender Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an die verbleibenden Gesellschafter einschließlich der Verwertungsrechte der Zulassung zu übertragen hat. Zudem sollte der ausscheidende Gesellschafter eine nachvertragliche Wettbewerbsklausel beachten. Die mündlich getroffenen Vereinbarungen und die Inhalte der Vertragsentwürfe sahen andere Regelungen vor als der Gesellschaftsvertrag. Außerdem hätte der Senior noch die ordentliche Kündigung (Frist 9 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahrs) einhalten müssen, um sich auf die Regelungen im Gesellschaftsvertrag berufen zu können.

Für alle Beteiligten eine mehr als unangenehme Situation. Das über die vergangenen Jahre der gemeinsamen beruflichen Tätigkeit aufgebaute Vertrauensverhältnis ist mehr als gestört. Die mündlichen Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern sollten nicht mehr gelten. Jetzt ist die Situation die, dass eine Sachlage eingetreten ist, zu welcher es keine schriftliche Vereinbarung der Gesellschafter gibt.

Überdies stellt sich die Frage, ob der Senior eine Rückumwandlung des Vertragsarztsitzes verlangen kann, um somit wieder den Status herzustellen, den er vor dem Zulassungsverzicht hatte.

In dem Gesellschaftsvertrag hatten die Vertragspartner vereinbart, dass eine wechselseitige Übernahmeverpflichtung hinsichtlich des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters besteht und dass die Höhe der Abfindungssumme im Zweifel von einem vereidigten Sachverständigen festgelegt wird.

Was können Sie aus diesem Fall lernen:

1. Mündliche Vereinbarungen, die von den Regelungen des Gesellschaftsvertrages abweichen, aufschreiben und unterzeichnen. Vertrauen Sie nicht auf die „Handschlagqualität“ Ihrer Kollegen. Schriftliche Protokolle von Gesellschafterversammlungen, die von allen Gesellschaftern unterschrieben werden, sind ausreichend.
2. Das Ausscheiden eines Gesellschafters sollte mindestens 12 Monate vor dem geplanten Ausscheidenszeitpunkt besprochen werden. Insbesondere das Procedere und der Zeitplan. Auch dieses sollte aufgeschrieben und unterzeichnet werden. Protokoll Gesellschafterversammlung.
3. Prüfen, ob die Ausscheidensregelungen im Gesellschaftsvertrag von dem nunmehr vorgesehenen Ausscheidensprozess abweichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gesellschaftsverträge zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, als noch keine Anstellungsverhältnisse in Arztpraxen rechtlich möglich waren.
4. Regelungen vereinbaren, dass wenn bestimmte Bedingungen nicht eintreten, alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Erklärungen abzugeben, damit der ursprüngliche Zustand wieder

hergestellt werden kann. Dies ist insbesondere hinsichtlich des Vertragsarztsitzes wichtig.

5. Keine Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss abgeben, bevor nicht die Verträge, welche eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorsehen, rechtskräftig unterschrieben sind.

Die Situation haben die vier Orthopäden noch nicht einvernehmlich gelöst. Es bleibt zu hoffen, dass alle Beteiligten an einer wirtschaftlich vernünftigen und vor allem außergerichtlichen Einigung mitwirken. Alles andere wäre eine Katastrophe, vor allem für den Gründungspartner.

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

*Von Joachim Messner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht*

Am 01. Januar 2024 tritt das Gesetz zum Personengesellschaftsrechts in Kraft. Ob und inwieweit dieses Gesetz für ärztliche und zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaften zu beachten ist bzw. Neuerungen hervorbringt, die zur Anpassung von Gesellschaftsverträgen führen, soll mit dem nachfolgenden Beitrag bearbeitet werden:

1. Ist das MoPeG für Ärzte und Zahnärzte interessant?
Die Neuregelung des MoPeG wäre dann für die Ärzte und Zahnärzte interessant, wenn auch das ärztliche und zahnärztliche Berufsrecht die entsprechenden Änderungen in die Berufsordnung übernehmen würde.

2. Welche Neuregelungen sieht das MoPeG für Gesellschaften bürgerlichen Rechts vor?

Eine der wichtigsten Änderungen ist, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst Rechtsfähigkeit erlangt. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass eigene Gesellschaftsregister geschaffen werden sollen und die GbR selbst Vermögensträgerin der materiellen/immateriellen Werte ist und nicht mehr die Gesamtheit der Gesellschafter.

3. Wie sieht es mit der persönlichen und gesamtschuldnerischen Haftung der Gesellschafter aus?

An der unbeschränkten akzessorischen Haftung der Gesellschafter der GbR hat sich durch die Regelung des MoPeG nichts geändert. Die Gesellschafter haften nach wie vor voll.

4. Welche Regelung ist bezüglich des Gesellschaftssitzes vorgesehen?

In § 706 BGB -neue Fassung- wird zwischen einem Verwaltungs- und Vertrags-Sitz unterschieden. Sitz der Gesellschaft ist der Verwaltungssitz.

5. Welche Folgen hat die Eintragung im Gesellschaftsregister?

Mit Eintragung in das Gesellschaftsregister darf eine GbR den Namenszusatz „eGbR“ führen. Eine Eintragung in das Gesellschaftsregister ist es nicht verpflichtend. Eine Verpflichtung in das Register ist nur dann vorgesehen, wenn von der GbR ein Grundstück erworben werden soll.

6. Welche Vorteile hat die gesetzliche Neuregelung für Gesellschaften bürgerlichen Rechts?

Bei einem Rechtsformenwechsel für Berufsausübungsgemeinschaften oder medizinische Versorgungszentren, die bisher als GbR organisiert waren und in eine GmbH umgewandelt werden sollen, war bisher der Umweg über die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft erforderlich, bevor sie in eine GmbH umgewandelt werden kann. Ein Formwechsel von einer eGbR nunmehr in eine GmbH ist leichter möglich.

7. Welche Auswirkung hat die gesetzliche Neuregelung auf die Partnerschaftsgesellschaft?

Die Partnerschaftsgesellschaft als Organisationsform der Personengesellschaft bleibt weiterhin erhalten. Allerdings ist abzuwarten, ob diese nach den Änderungen die eGbR betreffend noch als aktive Organisationsform angesehen werden kann.

Wichtig ist jedoch der Hinweis, dass erst die berufsrechtlichen Regelungen angepasst werden müssen, bevor auch die zivilrechtliche Umsetzung der Möglichkeiten der eGbR möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen